

---

## S 64 AL 3667/02

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	SGB III 415 Abs. 3 i.d. bis 31.12.2003 geltenden Fassung SGB X 432 Abs. 2 Nr. 2, § 439 Abs. 2  -Strukturanpassungsmaßnahme - Verringerung der Beschäftigtenzahl - auflösenden Bedingung
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 64 AL 3667/02
Datum	24.02.2005

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 AL 155/05
Datum	17.11.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. Februar 2005 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Kläger wendet sich im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens gemäß § 44 Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) gegen die teilweise Aufhebung der Bewilligung eines Lohnkostenzuschusses und dessen Erstattung.

---

Der Klager betreibt eine nderungsschneiderei in B. Er beschftigte seit mindestens sechs Monaten vor dem 02. Mai 2000 den Arbeitnehmer G (im Folgenden: G.). Zum 02. Mai 2000 stellte er eine zweite Vollzeitarbeitskraft ein, die Arbeitnehmerin S (im Folgenden: S.). Mit Bescheid vom 07. Juli 2000 bewilligte die Beklagte dem Klager einen Lohnkostenzuschuss fr die Beschftigung der S. gemss  415 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – Arbeitsfrderung (SGB III) in der bis 31. Dezember 2002 geltenden Fassung (im Folgenden: alter Fassung a. F.); Struktur Anpassungsmanahme (SAM) im Beitrittsgebiet und in Berlin-West) in Hhe von 1.355,00 DM monatlich fr die Zeit vom 02. Mai 2000 bis zum 01. Mai 2001. Der Bewilligungsbescheid erging unter der Bedingung, dass sich die Zahl der im Betrieb beschftigten Arbeitnehmer whrend der Frderung nicht verringert; auf die Bescheidzustze und Auflagen im brigen wird Bezug genommen. Die Beklagte zahlte an den Klager fr die Zeit vom 02. Mai 2000 bis zum 31. Mrz 2001 Lohnkostenzuschsse in Hhe von 14.860,00 DM. Durch Kndigung vom 14. September 2000 kndigte der Arbeitnehmer G. sein Arbeitsverhltnis bei dem Klager rckwirkend zum 31. August 2000.

Mit Schlussbescheid vom 20. Juli 2001 hob die Beklagte die Bewilligung des Lohnkostenzuschusses gemss [ 48 SGB X](#) mit Wirkung vom 01. September 2000 auf und forderte die Erstattung der fr die Zeit vom 01. September 2000 bis zum 31. Mrz 2001 gezahlten Lohnkostenzuschsse in Hhe von 9.485,17 DM (= 4.849,69 EUR). Der Widerspruch des Klagers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 16. August 2001). Die hiergegen erhobene Klage nahm der Klager zurck (SG Berlin a. F. S 62 AL 3672/01). Zugleich stellte er einen berprfungsantrag gemss [ 44 SGB X](#).

Mit Bescheid vom 19. April 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Juli 2002 lehnte die Beklagte eine Rcknahme bzw. nderung des Schlussbescheides vom 20. Juli 2001 ab. Bei Erteilung des Bescheides vom 20. Juli 2001 sei weder das Recht unrichtig angewandt noch von einem Sachverhalt ausgegangen worden, der sich als unrichtig erwiesen habe.

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat die auf Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 19. April 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Juli 2002 und Verurteilung der Beklagten zur Aufhebung des Bescheides vom 20. Juli 2001 gerichtete Klage mit Urteil vom 24. Februar 2005 abgewiesen. Zur Begrndung ist ausgefhrt: Die Klage sei nicht begrndet. Die Voraussetzungen fr eine Rcknahme gemss [ 44 Abs. 1 SGB X](#) wrden nicht vorliegen. Denn die Beklagte habe bei Erlass des Bescheides vom 20. Juli 2001 das Recht zutreffend angewandt. Gemss [ 415 Abs. 3 Satz 1 SGB III](#) seien als SAM zustzliche Beschftigungen arbeitsloser Arbeitnehmer frderungsfhig. Nach [ 415 Abs. 3 Satz 2 SGB III](#) knne der Arbeitgeber den Zuschuss nur erhalten, wenn er in einem Zeitraum von mindestens sechs Monaten vor der Frderung die Zahl der in dem Betrieb bereits beschftigten Arbeitnehmer nicht verringert habe und whrend der Dauer der Zuweisung nicht verringere. Letzteres sei bei dem Klager nicht der Fall gewesen. Denn er habe die Zahl der in seinem Betrieb beschftigten Arbeitnehmer whrend der Dauer der Zuweisung dadurch verringert, dass er ohne sein Zutun frei werdende Arbeitspltze nicht erneut besetzt habe. Damit habe

---

keine "zusätzliche" Beschäftigung im Sinne des Gesetzes vorgelegen. Es komme nicht darauf an, von wem die Verringerung der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer zu vertreten sei. Damit stehe fest, dass der Lohnkostenzuschuss für die Zeit ab 01. September 2000 rechtswidrig gewährt worden sei. Der Kläger sei gemäß den [§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 50 Abs. 1 SGB X](#) zur Erstattung des überzahlten Betrages verpflichtet. Denn er habe gewusst, dass der Bewilligungsbescheid unter der Bedingung der sich nicht verringernden Beschäftigtenzahl ergangen sei.

Mit der Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er trägt vor: Er sei seinen Mitteilungspflichten nachgekommen. Mit Schreiben vom 02. Oktober 2000 habe er die Beklagte über die Kündigung des G. informiert und um Zuweisung einer Ersatzarbeitskraft gebeten. Im übrigen sei bei dem Arbeitnehmer G. von einem arbeitnehmerseitigen Ausscheiden auszugehen. Er habe der Kläger habe diesen Personalabbau nicht zu vertreten. Hinzu komme, dass die Beklagte die Forderung erst im Juli 2001 teilweise aufgehoben habe. Er habe aus diesem Grunde nach Treu und Glauben auf die Bewilligung vertrauen dürfen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. Februar 2005 und den Bescheid der Beklagten vom 19. April 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Juli 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Bescheid vom 20. Juli 2001 zurückzunehmen, soweit die Beklagte darin die Bewilligung eines Lohnkostenzuschusses für die Zeit ab 01. September 2000 aufgehoben und die Erstattung der gezahlten Lohnkostenzuschüsse für die Zeit vom 01. September 2000 zum 31. März 2001 geltend gemacht hat.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Wegen des Sach- und Streitstandes im übrigen wird auf die vorbereitenden Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen verwiesen.

Die Behelfsakte der Beklagten und die Gerichtsakte haben vorgelegen und sind Gegenstand der Beratung gewesen.

II.

Der Senat hat gemäß [§ 153 Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Berufung durch Beschluss zurückweisen können, weil er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich gehalten hat. Die Beteiligten sind hierzu vorher gehört worden ([§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG](#)).

Die Berufung des Klägers, mit der dieser bei veränderlicher Würdigung seines

---

Begehrens (vgl. [Â§ 123 SGG](#)) die erstinstanzlich erhobene und statthafte kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage auf R cknahme des bestandskr ftigen Bescheides der Beklagten vom 20. Juli 2001 weiter verfolgt, soweit die Beklagte darin die Bewilligung des Lohnkostenzuschusses f r die Zeit ab 01. September 2000 aufgehoben und die Erstattung der f r die Zeit vom 01. September 2000 bis zum 31. M rz 2001 gezahlten Lohnkostenzusch sse in H he von 9.485,17 DM (= 4.849,69 EUR) geltend gemacht hat, ist nicht begr ndet. Diese Klagen sind, soweit sich der Kl ger gegen die Aufhebung der Bewilligung des Lohnkostenzuschusses f r die Zeit ab 01. September 2000 wendet und die R cknahme dieser Entscheidung im  berpr fungsverfahren gem  [Â§ 44 SGB X](#) begehrt, bereits mangels Klagebefugnis unzul ssig; im  brigen sind die Klagen nicht begr ndet.

Gem  [Â§ 54 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) ist die Klage zul ssig, wenn der Kl ger behauptet, durch den Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsaktes beschwert zu sein. Hierf r muss nach dem vom Kl ger behaupteten Sachverhalt zumindest die M glichkeit bestehen, dass er in einem subjektiv- ffentlichen Recht durch den Verwaltungsakt verletzt worden sein kann (vgl. hierzu BSG SozR3-8570 Â§ 8 Nr. 2). Dies kann vorliegend f r die begehrte R cknahme der die Bewilligung des Lohnkostenzuschusses f r die Zeit ab 01. September 2000 aufhebenden Verwaltungsentscheidung der Beklagten in dem Schlussbescheid vom 20. Juli 2001 aber schon deshalb nicht der Fall sein, weil diese Aufhebungsentscheidung von vornherein ins Leere geht und den Kl ger in seinen Rechten somit nicht verletzen kann. Die Bewilligung des Lohnkostenzuschusses erfolgte n mlich mit Bescheid vom 07. Juli 2000 unter der ausdr cklichen Bedingung, dass sich die Zahl der im Betrieb besch ftigten Arbeitnehmer w hrend der F rderung mit SAM-Ost f r Wirtschaftsunternehmen nicht verringert. Nach dieser gem  [Â§ 32 Abs. 2 Nr. 2 SGB X](#) zul ssigen aufl senden Bedingung endete die im Verf gungssatz bestimmte Rechtsfolge (Bewilligung des Lohnkostenzuschusses) mit dem Zeitpunkt, zu dem der Kl ger die Zahl der im Betrieb besch ftigten Arbeitnehmer w hrend der F rderung verringert hat, n mlich zum 01. September 2000.  ber diesen Zeitpunkt hinaus konnte der bestandskr ftige Bewilligungsbescheid vom 07. Juli 2000 hinsichtlich der Gew hrung des Lohnkostenzuschusses keine Regelungswirkung mehr entfalten und verlor seine Wirksamkeit durch Erledigung auf andere Weise im Sinne von [Â§ 39 Abs. 2 SGB X](#). Einer gesonderten Aufhebungsentscheidung der Beklagten im Schlussbescheid vom 20. Juli 2001 f r die Zeit ab 01. September 2000 hat es somit gar nicht bedurft.

W re hingegen auch nach Eintritt der aufl senden Bedingung eine Entziehungs- bzw. Aufhebungsentscheidung der Beklagten gem  [Â§ 48 SGB X](#) zu fordern, w ren die Klagen zwar zul ssig, aber nicht begr ndet; denn die Beklagte w re in diesem Fall gem  [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X](#) i.V. mit [Â§ 330 Abs. 3 Satz 1 SGB III](#) berechtigt und ohne die Aus bung von Ermessen auch verpflichtet gewesen, die Bewilligung des Lohnkostenzuschusses mit Wirkung vom Zeitpunkt der  nderung der Verh ltnisse, mithin f r die Zeit ab 01. September 2000, aufzuheben. Soweit in den tats chlichen oder rechtlichen Verh ltnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine

---

wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Der Verwaltungsakt ist mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben, soweit der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

Zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Arbeitnehmers G. (Ablauf des 31. August 2000) waren die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Förderung gemäß [§ 415 Abs. 3 SGB III](#) a. F. nicht mehr erfüllt. Denn der Kläger hatte die Zahl der in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer während der Dauer der Zuweisung verringert. Gemäß [§ 415 Abs. 3 Satz 1 SGB III](#) a. F. sind im Beitrittsgebiet und Berlin (West) als SAM auch zusätzliche Beschäftigungen arbeitsloser Arbeitnehmer, die die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, in Wirtschaftsunternehmen im gewerblichen Bereich förderungsfähig. Der Arbeitgeber kann den Zuschuss nur erhalten, wenn er u. a. in einem Zeitraum von mindestens sechs Monaten vor der Förderung die Zahl der in dem Betrieb bereits beschäftigten Arbeitnehmer nicht verringert hat und während der Dauer der Zuweisung nicht verringert ([§ 415 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB III](#) a. F.). Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), die der Senat seiner Entscheidung zugrunde legt, verringert der Arbeitgeber die Zahl der im Betrieb bereits beschäftigten Arbeitnehmer auch dadurch, dass er ohne sein Zutun, beispielsweise wie hier durch Arbeitnehmerkündigung, frei werdende Arbeitsplätze nicht erneut besetzt (vgl. BSG, Urteil vom 07. Februar 2002 [B 7 AL 14/01 R = SozR 3-4300 § 415 Nr. 1](#); BSG, Urteil vom 06. März 2003 [B 11 AL 49/02 R](#) nicht veröffentlicht). Es ist somit unerheblich, ob der Arbeitnehmer G. von sich aus aus dem klägerischen Betrieb ausgeschieden ist oder ob der Kläger durch eigenes Verhalten die Zahl der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer verringert hat. Unstreitig hat der Kläger den weggefallenen Arbeitsplatz des G. bis zum Ende der Förderung auch nicht neu besetzt. Maßgebend ist auch hier nur die objektive Sachlage unabhängig davon, ob der Kläger diese nicht erfolgte Neubesetzung zu vertreten hatte oder nicht (vgl. BSG a.a.O.). Bestand demnach für die Zeit ab 01. September 2000 schon deswegen kein Anspruch des Klägers auf Förderung gemäß [§ 415 Abs. 3 SGB III](#), weil die Arbeitnehmerzahl verringert wurde, kann dahinstehen, ob die Beklagte den Kläger nach dem Ausscheiden des G. tatsächlich unzureichend beraten hatte.

Dem Kläger ist auch zumindest grobfahrlässige Unkenntnis von der Rechtswidrigkeit der Lohnkostenzuschuss-Bewilligung für die Zeit ab 01. September 2000 anzulasten. Denn es musste sich ihm aufgrund der ausdrücklichen und für jedermann verständlichen Hinweise im Bewilligungsbescheid, der gerade unter der Bedingung ergangen war, dass sich die Zahl der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer während der Förderung nicht verringert, geradezu aufdrängen, dass eine weitere Förderung nach dem Ausscheiden des G. nicht mit dem geltenden Recht in Einklang steht. Hierfür spricht nicht zuletzt auch das Schreiben des Klägers an die Beklagte vom 02. Oktober 2000, in dem er die Kündigung des Arbeitnehmers G. mitgeteilt und

---

selbst die Frage aufgeworfen hatte, ob sich diesbezüglich im Hinblick auf die Forderung "Probleme" ergeben könnten. Dass die Beklagte hierauf nicht umgehend geantwortet hat, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Denn der Kläger durfte auf den Fortbestand der Bewilligung schlechterdings nicht vertrauen.

Soweit sich der Kläger gegen die Erstattungsforderung der Beklagten wendet, sind die Klagen zulässig, aber nicht begründet. Die Erstattungspflicht folgt aus [Â§ 50 Abs. 2 Satz 1 SGB X](#) i. V. mit [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X](#). Mangels Vorliegen eines atypischen Falles durfte die Beklagte auch im Zusammenhang mit der Rückforderung kein Ermessen ausüben. Wäre hingegen davon auszugehen, dass die Beklagte auch nach Eintritt der auflösenden Bedingung eine gesonderte Entziehungs- bzw. Aufhebungsentscheidung hätte treffen müssen, würde die Erstattungspflicht aus [Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) folgen. Die Rückforderung knüpft im Rahmen dieser Vorschrift allein an den aufgehobenen Verwaltungsakt an, so dass es ebenfalls keiner Ermessensausübung bedarf.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für eine Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 29.12.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024